

Nr. 209/2016 Albstadtwerke GmbH Röck, Michael 05.12.2016

Betrifft: Bestellung von Frau Stefanie Maute zum Aufsichtsratsmitglied der Albstadtwerke GmbH

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	15.12.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Bestellung von Frau Stefanie Maute in den Aufsichtsrat der Albstadtwerke GmbH zuzustimmen.

Finanzialla Auguirkungan	
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Produktgruppe/Produkt/Projekt:	
Bezeichnung:	
Aufwendung/Auszahlungen:	Euro
Finanzierung:	
Planansatz Haushaltsjahr:	Euro
Verpflichtungsermächtigungen	
Haushaltsjahr:	Euro
über-/außerplanmäßige	
Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro
Haushaltmittel gesamt:	Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese	
Maßnahme vorgesehen:	Euro
Haushaltsmittel: ☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von	Euro zur Verfügung
Deckungsvorschlag:	

209/2016 Seite 1 von 2



Sachverhalt

Bestellung von Frau Stefanie Maute zum Aufsichtsratsmitglied der	
Albstadtwerke GmbH	

Entsprechend § 10 (1) des Gesellschaftsvertrags der Albstadtwerke GmbH hat der Betriebsrat das Recht, aus seinen Reihen ein Mitglied als Kandidat für ein Aufsichtsratsmandat zu wählen und der Gesellschafterversammlung zur Bestellung vorzuschlagen. Die Bestellung als solches erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Der bisherige Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat der Albstadtwerke GmbH, Herr Schatz, hat seine Betriebsratstätigkeit zum 9. November 2016 aufgegeben, womit entsprechend § 10 (2) b) auch sein Aufsichtsratsmandat erloschen ist. Der Betriebsrat der Albstadtwerke GmbH hat daraufhin aus seinen Reihen am 11. November 2016 Frau Stefanie Maute als Kandidatin für das vakante Aufsichtsratsmandat gewählt und schlägt diese der Gesellschafterversammlung zur Bestellung vor.

Der Aufsichtsrat der Albstadtwerke GmbH hat hierüber in seiner Sitzung am 29. November 2016 beraten und einstimmig einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss zur Bestellung von Frau Stefanie Maute an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

Gemäß §12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Albstadt hat der Vertreter der Stadt für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung die Weisung des Gemeinderates einzuholen.

209/2016 Seite 2 von 2